



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Kirchensteuergesetzes

A) Problem

Seit 1. August 2001 können zwei Personen gleichen Geschlechts eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründen. Die Rechtswirkungen der Lebenspartnerschaft entsprechen weitgehend denen der Ehe.

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Mai 2013 ist die Ungleichbehandlung von Ehegatten und Lebenspartnern beim Ehegattensplitting im Einkommensteuerrecht nicht mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar. Durch das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Mai 2013 vom 15. Juli 2013 sind alle bisher nur für Ehegatten geltenden Regelungen des Einkommensteuergesetzes durch den neu eingefügten § 2 Abs. 8 EStG auf Lebenspartner erstreckt worden (mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Einführung der eingetragenen Lebenspartnerschaft zum 1. August 2001).

Angesichts der Ausgestaltung der Kirchensteuer als Zuschlagsteuer zur Einkommensteuer ist aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Gleichstellung von Ehegatten und Lebenspartnern bei der Kirchensteuer verfassungsrechtlich geboten. Zudem stellt das derzeit geltende Kirchensteuerrecht Ehegatten in Bezug auf das besondere Kirchgeld und die gesamtschuldnerische Haftung für die Kircheneinkommensteuer in Fällen der konfessionsgleichen Ehe schlechter als Lebenspartner. Dies kann nach der Gleichstellung von Ehegatten und Lebenspartnern durch § 2 Abs. 8 EStG nicht mehr überzeugend vor Art. 6 Abs. 1 GG gerechtfertigt werden.

B) Lösung

Die kirchensteuerrechtlichen Vorschriften für Ehegatten und Ehen werden auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften erstreckt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten**1. Kosten für den Staat**

Für den Staat fallen durch die Gesetzesänderung keine Kosten an.

2. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Für die Wirtschaft fallen durch die Gesetzesänderung keine Kosten an.

Die Gesetzesänderung wirkt sich bei den Lebenspartnern zum einen auf die Kircheneinkommensteuer aus. Sollten die Lebenspartner bei der staatlichen Einkommensteuer die Zusammenveranlagung wählen, kann sich je nach Ausgestaltung des Einzelfalls für den einzelnen Lebenspartner eine Änderung der Kircheneinkommensteuer gegenüber der bei einer Einzelveranlagung zur Einkommensteuer anfallenden Kircheneinkommensteuer ergeben. Zum anderen kann bei Lebenspartnern, deren Lebenspartner keiner als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft angehört, erstmals ein besonderes Kirchgeld anfallen. Die Höhe der Änderung der Kirchensteuer bei den in Bayern betroffenen Lebenspartnern lässt sich nicht beziffern.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Kirchensteuergesetzes

§ 1

Das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz – KirchStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1994 (GVBl S. 1026, BayRS 2220-4-F/K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2013 (GVBl S. 427), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 5 Satz 1 und Art. 2 Abs. 3 werden jeweils die Worte „Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
2. In Art. 3 wird folgender Abs. 5 angefügt:
„(5) Die Regelungen dieses Gesetzes betreffend Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden.“
3. In Art. 8 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen“ durch die Worte „Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat“ ersetzt.
4. In Art. 16 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem Staatsministerium der Finanzen“ durch die Worte „Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat“ ersetzt.
5. In Art. 17 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Staatsministerium der Finanzen“ durch die Worte „Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat“ ersetzt.
6. In Art. 20 Abs. 2 Satz 1 und Art. 23 Satz 1 werden jeweils die Worte „Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat“ ersetzt.
7. In Art. 24 Abs. 2 werden die Worte „Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem Staatsministerium der Finanzen“ durch die Worte „Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat“ ersetzt.
8. Art. 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Die Staatsministerien der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat sowie für Bildung

und Kultus, Wissenschaft und Kunst werden gemeinsam ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen.“

- b) In Satz 2 werden die Worte „Es trifft“ durch die Worte „Sie treffen“ ersetzt.

9. Es wird folgender Art. 26b eingefügt:

„Art. 26b

(1) Art. 3 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 9 ist für die Veranlagungszeiträume 2001 bis 2013 in allen Fällen anzuwenden, in denen die Kircheneinkommensteuer noch nicht bestandkräftig festgesetzt ist.

(2) Wenn beide Lebenspartner der gleichen umlageerhebenden Gemeinschaft angehören und zur Einkommensteuer zusammen veranlagt werden, wird die Bemessungsgrundlage der Kircheneinkommensteuer jedes Lebenspartners für die Veranlagungszeiträume 2001 bis 2013 nach Art. 9 Abs. 1 Nr. 2 ermittelt, wenn die Kircheneinkommensteuer noch nicht bestandkräftig festgesetzt ist.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Seit 1. August 2001 können zwei Personen gleichen Geschlechts eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründen (§ 1 LPartG). Die Rechtswirkungen der Lebenspartnerschaft entsprechen weitgehend denen der Ehe. Eine vollständige steuerliche Gleichstellung erfolgt zunächst jedoch nicht.

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Mai 2013 (2 BvR 909/06, 2 BvR 1981/06, 2 BvR 288/07) ist die Ungleichbehandlung von Ehegatten und Lebenspartnern beim Ehegattensplitting im Einkommensteuerrecht nicht mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar. Durch das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Mai 2013 vom 15. Juli 2013 (BGBl I S. 2397) sind alle bisher nur für

Ehegatten geltenden Regelungen des Einkommensteuergesetzes mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Einführung des Instituts der Lebenspartnerschaft im Jahr 2001 auf Lebenspartner erstreckt worden. Diesem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts gingen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Gleichstellung von Ehegatten und Lebenspartnern bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer (Beschluss vom 21. Juli 2010, 1 BvR 611/07, 1 BvR 2464/07) und bei der Grunderwerbsteuer (Beschluss vom 18. Juli 2012, 1 BvL 16/11) voraus. Im Rahmen des Gesetzes zur Anpassung steuerlicher Regelungen an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss des Bundestags vom 5. Juni 2014, Beschluss des Bundesrats vom 11. Juli 2014) werden die noch bestehenden Ungleichbehandlungen von Lebenspartnern und Ehegatten im Bereich der bundesgesetzlich geregelten Steuern und im steuerlichen Verfahrensrecht abgeschafft.

Angesichts der Ausgestaltung der Kirchensteuer als Zuschlagsteuer zur Einkommensteuer ist aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Gleichstellung von Ehegatten und Lebenspartnern bei der Kirchensteuer verfassungsrechtlich geboten. Zudem stellt das derzeit geltende Kirchensteuerrecht Eheleute in Bezug auf das besondere Kirchgeld und die gesamtschuldnerische Haftung für die Kircheneinkommensteuer in Fällen der konfessionsgleichen Ehe schlechter als Lebenspartner. Dies kann nach der Gleichstellung von Ehegatten und Lebenspartnern durch § 2 Abs. 8 EStG, die sich auch auf die Bemessungsgrundlage der Kirchensteuer auswirkt, nicht mehr überzeugend vor Art. 6 Abs. 1 GG gerechtfertigt werden.

Durch den Gesetzentwurf werden Lebenspartner auch bei der Kirchensteuer Ehegatten gleichgestellt (§ 1 Nr. 2 und 9). Das Änderungsgesetz setzt die Vorgaben aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Mai 2013 (2 BvR 909/06, 2 BvR 1981/06, 2 BvR 288/07) um. Da die Kirchensteuer regelmäßig als Zuschlagsteuer zur Einkommensteuer erhoben wird, sind die vom Bundesverfassungsgericht hierzu entwickelten Grundsätze bei der Kirchensteuer entsprechend umzusetzen.

Trotz des Charakters der Kirchensteuer als Zuschlagsteuer ist eine eigenständige Regelung für Lebenspartnerschaften im Kirchensteuergesetz erforderlich, da sich die Kirchensteuer bei konfessions- und glaubensverschiedenen Lebenspartnerschaften nicht unmittelbar als Zuschlagsteuer zur Einkommensteuer ermitteln lässt.

Die Zuständigkeit für die Kirchensteuer ist durch die Verordnung über Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 31) vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst auf das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat übergegangen, soweit nicht der Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts für Kirchen, Religions-

gemeinschaften, weltanschauliche Gemeinschaften, Orden und ähnliche Vereinigungen betroffen ist. Die Nrn. 1 sowie 3 bis 8 des § 1 enthalten die sich hieraus und aus der Umbenennung der Ministerien ergebenden Gesetzesänderungen.

B. Zu den Einzelvorschriften

Zu § 1

Zu Nr. 1 (Änderung des Art. 1 Abs. 5 Satz 1 und des Art. 2 Abs. 3)

Durch die redaktionelle Änderung wird die Umbenennung des bisherigen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus umgesetzt. Art. 1 regelt die Verleihung, die Rücknahme und den Widerruf des Rechts einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Art. 2 Abs. 3 regelt das Verfahren zur Verleihung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Gemeinden oder örtliche Verbände von Kirchen, Religionsgemeinschaften oder weltanschaulichen Gemeinschaften. In beiden Fällen handelt es sich um Statusfragen. Deshalb verbleibt die Zuständigkeit hierfür beim Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst.

Zu Nr. 2 (Änderung des Art. 3)

Bisher galten bei der Kirchensteuer folgende Sonderregelungen nur für Ehegatten:

- Das besondere Kirchgeld kann bei Umlagepflichtigen anfallen, deren Ehegatte keiner als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft angehört, wenn die Ehegatten bei der Einkommensteuer die Zusammenveranlagung gewählt haben (Art. 4 Nr. 3 i.V.m. Art. 22).
- Ein Wahlrecht hinsichtlich der Veranlagungsart bei der Einkommensteuer sah § 26 EStG nur für Ehegatten vor, so dass auch die Regelungen in Art. 9 zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Kircheneinkommensteuer nur für in konfessions- bzw. glaubensverschiedener Ehe lebende Ehegatten erforderlich sind.
- In konfessionsgleicher Ehe lebende Ehegatten sind Gesamtschuldner der Kircheneinkommensteuer, wenn sie bei der Einkommensteuer die Zusammenveranlagung gewählt haben (Art. 10).
- Bemessungsgrundlage der Kirchenlohnsteuer ist bei in konfessions- bzw. glaubensverschiedener Ehe lebenden Ehegatten nur die auf das eigene Gehalt oder den eigenen Lohn des jeweils Kirchenumlagepflichtigen Ehegatten entfallende Lohnsteuer (Art. 13 Abs. 3).

Die Gleichstellung der Lebenspartner und der Ehegatten bei der Einkommensteuer erfordert auch die Gleichstellung bei der Kirchensteuer. Hierfür wird Art. 3 um einen Absatz 5 erweitert. Die Sonderregelungen für Ehegatten sind somit auch für Lebenspartner anzuwenden:

- Das besondere Kirchgeld kann auch bei Umlagepflichtigen anfallen, deren Lebenspartner keiner als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft angehört, wenn die Lebenspartner bei der Einkommensteuer die Zusammenveranlagung gewählt haben.
- Die Regelungen des Art. 9 zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Kircheneinkommensteuer gelten auch für in konfessions- bzw. glaubensverschiedener Lebenspartnerschaft lebende Lebenspartner.
- In konfessionsgleicher Lebenspartnerschaft lebende Lebenspartner sind Gesamtschuldner der Kircheneinkommensteuer, wenn sie bei der Einkommensteuer die Zusammenveranlagung gewählt haben.
- Bemessungsgrundlage der Kirchenlohnsteuer ist bei in konfessions- bzw. glaubensverschiedener Lebenspartnerschaft lebenden Lebenspartnern nur die auf das eigene Gehalt oder den eigenen Lohn des jeweils Kirchengeldumlagepflichtigen Lebenspartners entfallende Lohnsteuer.

Zu Nr. 3 (Änderung des Art. 8 Abs. 1 Satz 3)

Die Zuständigkeit für die Kirchensteuer ist aufgrund der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung vom 28. Januar 2014 in den Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat übergegangen. Die Zuständigkeit für die Bestimmung des Kirchensteuersatzes in den Fällen, in denen sich die umlageerhebenden Gemeinschaften nicht auf einen Satz einigen können, liegt zukünftig allein bei diesem.

Zu Nr. 4 (Änderung des Art. 16 Abs. 6 Satz 1)

Die Zuständigkeit für die Kirchensteuer ist aufgrund der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung vom 28. Januar 2014 in den Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat übergegangen. Die Steuerordnungen für die Kirchengrundsteuer sind deshalb zukünftig allein diesem vorzulegen.

Zu Nr. 5 (Änderung des Art. 17 Abs. 1 Satz 2)

Durch die redaktionelle Änderung wird die Umbenennung des bisherigen Staatsministeriums für Finanzen umgesetzt.

Zu Nr. 6 (Änderung des Art. 20 Abs. 2 Satz 1 und des Art. 23 Satz 1)

Die Zuständigkeit für die Kirchensteuer ist aufgrund der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung vom 28. Januar 2014 in

den Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat übergegangen. Die Steuerordnungen für das Kirchgeld und das besondere Kirchgeld sind deshalb zukünftig diesem vorzulegen.

Zu Nr. 7 (Änderung des Art. 24 Abs. 2)

Die Zuständigkeit für die Kirchensteuer ist aufgrund der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung vom 28. Januar 2014 in den Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat übergegangen. Die Anzeige über das Aufkommen an Kirchengeldumlage der umlageerhebenden Kirchen, Religionsgemeinschaften und weltanschaulichen Gemeinschaften erfolgt zukünftig nur noch gegenüber diesem.

Zu Nr. 8 (Änderung des Art. 26)

Durch die Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung vom 28. Januar 2014 ist die Zuständigkeit für die Kirchensteuer vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst auf das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat übergegangen, soweit nicht der Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts für Kirchen, Religionsgemeinschaften, weltanschauliche Gemeinschaften, Orden und ähnliche Vereinigungen betroffen ist. Die Zuständigkeit für Statusfragen verbleibt beim Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst.

Das Statusrecht und die steuerlichen Rechtsnormen sind vielfältig miteinander verknüpft und weisen Rückwirkungen aufeinander aus. Deshalb soll die Rechtsverordnung zum Kirchensteuergesetz zukünftig in den Zuständigkeitsbereich beider Ministerien fallen.

Zu Nr. 9 (Einfügung des Art. 26b)

Durch die Gleichstellung von Ehegatten und Lebenspartnern durch § 2 Abs. 8 EStG bei der Einkommensteuer können diese die Zusammenveranlagung bei der Einkommensteuer wählen. Dies ist rückwirkend für Veranlagungszeiträume bis 2001 möglich, wenn die Einkommensteuerfestsetzung noch nicht bestandskräftig ist.

Dies wirkt sich allerdings nicht unmittelbar auf die Bemessungsgrundlage der Kircheneinkommensteuer aus, da bisher die rechtlichen Grundlagen hierfür im Kirchensteuergesetz fehlen. Sie werden mit diesem Gesetz geschaffen. Für die Veranlagungszeiträume 2001 bis 2013 bedarf es einer Übergangsregelung, um die rückwirkende Anwendung auf den Tag der Einführung der eingetragenen Lebenspartnerschaft durch den Bundesgesetzgeber gemäß den Vorgaben des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Mai 2013 zu ermöglichen. Hierdurch ergibt

sich hinsichtlich des Inkrafttretens ein Gleichlauf mit der Anwendungsvorschrift des § 52 Abs. 2a EStG. Das Inkrafttreten der Gleichstellung von Ehegatten und Lebenspartnern ist konstitutiv im Kirchensteuergesetz zu regeln.

Zu Abs. 1

Bei konfessions- und glaubensverschiedenen Lebenspartnerschaften ist die gemeinsame Einkommensteuer für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Kircheneinkommensteuer entsprechend den für die Ehegatten geltenden Regelungen zu ermitteln, wenn der Kircheneinkommensteuerbescheid für den jeweiligen Lebenspartner noch geändert werden kann.

Zu Abs. 2

Bei der Gesamtschuldnerschaft für die Kircheneinkommensteuer in den Fällen einer konfessionsgleichen Lebenspartnerschaft handelt es sich um eine belastende Regelung. Sie kann wegen des verfassungsrechtlichen Rückwirkungsverbots nicht rückwirkend auf den Tag der Einführung der eingetragenen Lebenspartnerschaft Anwendung finden.

Wählen die Lebenspartner bei der Einkommensteuer für die Veranlagungszeiträume 2001 bis 2013 die Zusammenveranlagung und kann der Kircheneinkommensteuerbescheid der beiden Lebenspartner noch geändert werden, bedarf es deshalb für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Kircheneinkommensteuer beider Lebenspartner einer Aufteilung der gemeinsamen Einkommensteuer. Als Aufteilungsmaßstab wird wie bei den konfessions- bzw. glaubensverschiedenen Lebenspartnern das Verhältnis der Einkünfte der Lebenspartner herangezogen. In der Summe erhält die jeweilige Kirchengemeinde erhebende Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschauliche Gemeinschaft von beiden Lebenspartnern die Kircheneinkommensteuer in der gleichen Höhe wie bei einer Zusammenveranlagung beider Lebenspartner zur Kircheneinkommensteuer.

Zu § 2

Mit Ausnahme der in § 1 Nr. 9 neu mit abweichend geregelter Rückwirkung versehenen Änderungen tritt das Gesetz rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Für die Änderungen aufgrund der Veränderung der Zuständigkeiten für das Kirchensteuergesetz und der Umbenennung der Geschäftsbereiche (§ 1 Nrn. 1 und 3 bis 8) folgt dies aus § 5 Nr. 4 i.V.m. § 6 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c der Verordnung über die Geschäftverteilung der Bayerischen Staatsregierung vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 31).

Das besondere Kirchgeld bei Lebenspartnerschaften (§ 1 Nr. 2) kann als belastende Regelung wegen des verfassungsrechtlichen Rückwirkungsverbots erst mit Beginn des laufenden Veranlagungszeitraums ab dem 1. Januar 2014 eingefügt werden. Gleiches gilt für die Gesamtschuldnerschaft der Lebenspartner für die Kircheneinkommensteuer bei in konfessionsgleicher Lebenspartnerschaft lebenden Lebenspartnern (§ 1 Nr. 2). Sowohl das besondere Kirchgeld als auch die Kircheneinkommensteuer entstehen erst mit Ablauf des Kalenderjahres. Somit ergibt sich insoweit keine verfassungsrechtlich unzulässige Rückwirkung.

Die Gleichstellung der Lebenspartner mit Ehegatten bei der Kirchenlohnsteuer (§ 1 Nr. 2) kann ebenfalls erst mit Beginn des laufenden Veranlagungszeitraums ab dem 1. Januar 2014 vorgenommen werden, da eine Korrektur des Lohnsteuereinbehalts für vor dem 1. Januar 2014 liegende Lohnzahlungszeiträume nur noch im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer möglich ist. Ergibt sich aufgrund der Veranlagung zur Einkommensteuer eine niedrigere Bemessungsgrundlage für Kirchensteuer, wird die Kirchensteuer entsprechend herabgesetzt. Zudem ergibt sich aus der Anpassung keine Änderung für die Lebenspartner, da sich die Kirchenlohnsteuer bei Lebenspartnern wie bei nicht verheirateten oder verpartnerten Umlagepflichtigen allein nach der Lohnsteuer des einzelnen Lebenspartners richtet.